

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)

Bauantrag vom  
23.09.2021

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Uhlandstraße, Flst. Nr. 507**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.  
78176 Blumberg, Flst. Nr. 507/36, 507/37, 507/48, 507/43, 507/50, 507/20, 2693, 507/23, 521/2, 519/4

Bürgermeisteramt



Bauvorhaben:  
Neubau von fünf  
Reihenhäusern,  
fünf Garagen und fünf  
Stellplätzen

Planverfasser:  
Architekturbüro Harald Klippert  
Riefstahlstraße 8  
76133 Karlsruhe

Datum, Unterschrift

## **Anlage zum Bauantrag**

### **Neubau von 5 Reihenhäusern, 5 Garagen und 5 Stellplätze, Uhlandstraße, 78176 Blumberg**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 10. Änderung.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 10. Änderung ab:

Dachneigung der Hauptgebäude

zulässig Satteldach mit einer DN 15°-25°

geplant Satteldach mit einer DN 38°

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung für die geplante Dachneigung erteilt werden, da die höchstzulässige Gebäudehöhe nicht überschritten wird.

zulässig Flachdach mit Dachaufkantung (Attika) mit einer senkrechten Höhe von mindestens 0,90 m

geplant Flachdach ohne Aufkantung

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zur erforderlichen Befreiung für den Wegfall der im Bebauungsplan festgesetzten Dachaufkantung (Attika) erteilt werden.